

## **BDSG: Was muß der Steuerberater beachten?**

Mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Jahr 2001 sind die Bestimmungen der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in nationales Recht umgesetzt worden. Ziel der Gesetzesänderung war es insbesondere, die Position des Bürgers gegenüber der privatwirtschaftlichen Datenverarbeitung zu stärken. Zu diesem Zweck wurden in das BDSG zahlreiche Neuregelungen aufgenommen bzw. weitergehende Pflichten wie z. B. Mitteilungs- und Informationspflichten eingeführt, die u. a. auch den Steuerberater betreffen. Bei Nichterfüllung der Vorschriften des BDSG sieht das Gesetz **Geldbußen bis zu 25.000 €** bzw. bei Mißbrauch der Daten bis zu 250.000 € sowie in bestimmten Fällen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vor.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich solcher Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Novellierung des BDSG am 23. Mai 2001 begonnen wurden, für die Umsetzung der Neuregelungen eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt. Diese Frist lief am 22. Mai 2004 ab. Hieraus folgt, daß ab dem 23. Mai 2004 die Vorschriften des neu gefaßten BDSG ohne Einschränkungen vom Steuerberater zu beachten sind. Alle anderen Anwendungen und Vorschriften, die nicht nur mittelbar den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, waren hingegen schon nach Inkrafttreten des neuen Bundesdatenschutzgesetzes ab Mai 2001 umzusetzen. Dazu gehören insbesondere

- die schriftliche Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten**, wenn die verantwortliche Stelle mehr als vier Mitarbeiter beschäftigt, die personenbezogene Daten einsehen oder bearbeiten können,
- die Bereitstellung/Veröffentlichung des öffentlichen **Verfahrensverzeichnisses** für jedermann gem. § 4g Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 Nr. 1-8 BDSG,
- die Bereitstellung der internen **Verarbeitungsübersicht** gem. § 4g Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 Nr. 1-9 BDSG.

Bei der Ernennung des Datenschutzbeauftragten (DSB) ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob dies ein **eigener Mitarbeiter** durchführen soll oder ob ein qualifiziertes, **externes Unternehmen** zur Durchführung bestellt wird.

Die Anfertigung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses ist relativ einfach, die Erstellung der internen Verarbeitungsübersicht dagegen eine sehr umfangreiche und ohne entsprechendes juristisches, IT-technisches und kanzlei-spezifisches Hintergrundwissen und Anleitung kaum möglich und kann keinesfalls standardisiert erfolgen, da sehr spezifische Fragen zur Situation im jeweiligen Unternehmen zu beantworten sind. Hier ist z.B. auch fachliches Wissen bezüglich der Gebäudesicherheit usw. gefragt – bis hin zu DIN-Normen bei einbruchsicheren Türen und Fenstern.

In der Regel ist die Erstellung der kompletten Dokumentation der reguläre Beginn der Tätigkeit eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten, sie stellt quasi die Arbeitsgrundlage für seine Tätigkeit dar. Der Verfahrensdokumentation kommt also eine Schlüsselbedeutung zu. Steuerberater, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen durch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten gerecht werden wollen, haben die Möglichkeit, den auf Initiative des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V. gegründeten **Verband „Kanzlei Datenschutzbeauftragter e.V. – Verband zur Förderung und Unterstützung des Datenschutzes in Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Rechtsanwaltskanzleien und bei deren Mandanten e.V.“** zu beauftragen. Der Verband bietet standardisierte und konfektionierte DSB-Dienstleistungen für Steuerberatungskanzleien mit bis zu 20 Mitarbeitern an.

Kontaktadresse: Kanzlei-Datenschutzbeauftragter e.V.  
Max-Vollmer-Str. 23  
40724 Hilden  
Tel.: 0 21 03/26 97 57  
Fax: 0 21 03/89 04 99  
E-Mail: [info@kanzlei-dsb.de](mailto:info@kanzlei-dsb.de)  
Internet: [www.kanzlei-dsb.de](http://www.kanzlei-dsb.de)

Nähere Informationen zum neuen BDSG und den sich hieraus für Steuerberater ergebende Datenschutz-Anforderungen finden Sie in den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Verschwiegenheitspflicht, zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Steuer-beraterpraxis“ (dort Seiten 6 ff.). Die genannten Hinweise sind im mitgliedergeschützten Informationsbereich unserer Homepage unter „Bundessteuerberaterkammer“ oder auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer ([www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)) unter der Rubrik „Downloads/Fachinfos“ als PDF-Dokument abrufbar. Weitere Muster und spezielle Informationen finden sich auch auf der Homepage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ([www.datenschutz.bvd.de](http://www.datenschutz.bvd.de)).